

## Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

## Das Verbot des Verkaufs von Führern und Karten.

## I.

Bei der Durchführung dieses Verbotes ergeben sich Schwierigkeiten, die dadurch entstehen, daß die Behörden selbst anscheinend sich noch nicht darüber klar sind, wie die Bestimmungen gehandhabt werden sollen.

Ein Verlagsbuchhändler, der seine Verlagswerke den Bestimmungen entsprechend an ein Generalkommando zur Prüfung eingesandt hatte, erhielt darauf die Mitteilung, daß zwei Führer freigegeben worden seien, dann hieß es:

»Es wird darauf hingewiesen, daß die diesseits erteilte Genehmigung zum Vertrieb nur für den Korpsbezirk des Xten Armeekorps gilt, für Führer, die in mehrere Korpsbezirke übergreifen, ist daher noch die Genehmigung der anderen zuständigen Generalkommandos einzuholen.«

Es war also anzunehmen, daß, falls der Führer ein Gebiet behandelt, das in einen zweiten Armeekorpsbezirk übergreift, auch die Genehmigung dieses Armeekorps eingeholt werden müsse. Dem widerspricht aber die Eintragung, die die Behörde auf das Titelblatt des betr. Führers gesetzt hat. Dort heißt es:

»Der Vertrieb dieses Buches ist freigegeben für den Bereich des Xten Armeekorps.«

Hiernach müßte also der Verleger weitere Genehmigungen einholen, wenn er den Führer in das Gebiet eines anderen Armeekorps versendet; im Gebiete des Xten Armeekorps kann er den Führer aber verkaufen. Gleichgültig ist, welche Landesteile der Führer darstellt. Als der Verleger noch über diesen Widerspruch nachdachte, erhielt er ein zweites Schreiben:

»Das Generalkommando hat die beiden Reiseführer: . . . zugelassen. Dieser Beschluß bedarf noch einer Nachprüfung. Sie werden ersucht, die Führer schleunigst noch einmal hier vorzulegen und sie vorher nicht zu verteilen.«

Die Bekanntmachung selbst ist übrigens auch nicht einwandfrei abgefaßt. Es heißt dort, daß der Verkauf von Karten im Maßstabe unter 1:100,000 verboten sei. Diese Bezeichnung ist nicht korrekt. Es sollen Karten in größerem Maßstabe als 1:100,000, also im Maßstabe über 1:100,000 verboten werden. — 1:4 (gleich  $\frac{1}{4}$ ) ist doch mehr als 1:10 (gleich  $\frac{1}{10}$ ), also über 1:10, also ist auch 1:25,000 mehr als 1:100,000, also über 1:100,000. Das Publikum läßt sich allerdings oft durch den größeren Divisor zu der falschen Bezeichnung verleiten, tatsächlich ist aber doch eine Zahl mit größerem Divisor eine kleinere Zahl, als die mit kleinerem Divisor.

Es ist ferner von Landesgrenzen die Rede, während doch mit Rücksicht auf das Reichsland Elsaß-Lothringen von Reichsgrenzen die Rede sein müßte.

## II.

Das Börsenblatt druckte in Nr. 102 eine Notiz aus der »Tägl. Rundschau« ab, in der gesagt wurde, daß die Bekanntmachung des Kgl. Kriegsministeriums vom 21. 4. 1915 betr. das Verbot des Verkaufs von Führern und Karten im Maßstabe unter 1:100,000 den Buchhandel nur wenig berühre. Die Notiz war so abgefaßt, daß man annehmen konnte, jene Bekanntmachung habe nur wenig Bedeutung, und man brauche sich deshalb nicht weiter zu beunruhigen.

Diesen Ausführungen muß entgegengetreten werden. Die Bekanntmachung schneidet tief in die Verhältnisse des Buchhandels ein. Der Buchhändler, der sie nicht beachten wollte, setzt sich der Gefahr aus, mit einer entehrenden Strafe belegt zu werden.

Zuerst sei festgestellt, daß die Bekanntmachung nicht, wie in jener Notiz behauptet wurde, nur ein kleines Gebiet berührt. Von allen preussischen Provinzen sind nur zwei (Hessen-Nassau und Sachsen) nicht getroffen, alle übrigen fallen, wenigstens zum Teil, unter das Verbot. Ein Führer oder eine Karte aber, die auch nur einen Teil der verbotenen Zone behandelt, darf nicht verkauft werden. Dabei ist es gleich, ob es sich um eine topographische Karte handelt oder um eine andere. Dem Schreiber dieser Zeilen wurde z. B. der Vertrieb einer Bergwerkskarte ausdrücklich untersagt.

Nun enthalten viele Werke, z. B. Atlanten, auch Schulatlanten, desgleichen geographische Nachschlagewerke, Konversationslexika, Werke über Bergbau, Adreßbücher und viele andere Karten in größerem Maßstabe als 1:100,000 aus dem verbotenen Gebiete. Auch diese dürfen nicht verkauft werden, solange sie nicht ausdrücklich freigegeben sind.

Die Bekanntmachung enthält die Bestimmung, daß der Vermerk, das Generalkommando usw. habe den Vertrieb freigegeben, auf dem Titelblatt ersichtlich sein muß. Es empfiehlt sich also, in dieser Beziehung die größte Sorgfalt walten zu lassen.

Die Behörde hat die verbotene Zone in der Weise festgesetzt, daß der Verkauf von Führern und Karten in größerem Maßstabe als 1:100,000 verboten ist, wenn sie dasjenige deutsche Gelände oder Teile des Geländes enthalten, das in einer Breite von etwa 100 Kilometern an den westlichen Landesgrenzen oder an der russischen Landesgrenze entlang sich erstreckt oder in einer Breite von etwa 100 Kilometern die offene Meeresküste begleitet. Da doch wohl nicht für alle diese Gebiete das gleiche militärische Interesse besteht, lassen sich möglicherweise hier noch Beschränkungen des Verbotes erreichen.

Der Buchhandel ist, wie man sieht, durch das Verbot stark in Mitleidenschaft gezogen. Nun ist unser Beruf, wie wohl kein anderes Gewerbe von den Folgen des Krieges schwer getroffen worden, und die neue Einschränkung droht, uns neue, schwere Verluste zu bringen. Hat doch mancher Verleger größere Beträge in solchen Führern und Karten festliegen, für die er jetzt durch Verkauf keinen Pfennig hereinbekommt, während er selbst natürlich seinen Verpflichtungen nachkommen muß. Dem gewissenhaften Sortimentier entgeht ein kaum zu entbehrender Gewinn, da sein Geschäft schon arg dadurch leidet, daß die besten Bücherkäufer im Felde stehen, andere sich einschränken müssen. Ladenmiete und Geschäftsspesen laufen aber weiter.

Vielleicht versuchen die buchhändlerischen Verbände in Verbindung mit Verkehrsvereinen, Touristenvereinen, Handelskammern und anderen geeigneten Körperschaften eine Milderung des Verbotes herbeizuführen.

Wie wir bereits in dem Artikel in Nr. 96: Zum Reisebüchergeschäft ausführten, würde das Interesse der Heeresleitung und des Buchhandels am besten durch Schaffung einer, vielleicht der Plan-Kammer in Berlin anzugliedernden Zentralstelle gewahrt werden, von der aus eine einheitliche Regelung der Frage, unter genauer Bezeichnung der Führer und Karten, die für den buchhändlerischen Vertrieb zugelassen sind, zu erfolgen hätte. Wenn jeder Verleger von Reiseführern und Karten von dieser Stelle bündigen und (was besonders wünschenswert wäre) möglichst raschen Bescheid erhält, welche der von ihm zur Prüfung eingesandten Artikel für den Verkauf im Buchhandel frei sind, und dann für weitestgehende Bekanntgabe dieses Bescheids Sorge trägt, so würde sich bald auch im Sortiment die erforderliche Sicherheit einstellen.

Von einer weiteren Erörterung dieser Angelegenheit bitten wir jedoch vorläufig abzusehen, da von den militärischen Stellen bereits erwogen wird, in welcher Weise berechtigten Wünschen des Buchhandels Rechnung getragen werden kann.

## Wie bewährt sich die amerikanische Buchführung im Sortiment?

(Vgl. Nr. 107 u. 111.)

Diese Frage möchte ich mit ja beantworten. Die amerikanische Buchführung ist als praktisch und übersichtlich zu empfehlen, jedoch unter folgender Voraussetzung: Die Einzelposten dürfen nie — wie z. B. im Vbl. 1914 Nr. 43 dargestellt — direkt in ein amerikanisches Tagebuch eingetragen werden, sondern sind stets zunächst in Grundbücher (oder Hilfsbücher) zu buchen und erst am Monatsende nach ihrer Gleichartigkeit zusammengezogen als Monatsposten in ein amerikanisches (Notiz-) Hauptbuch zu übertragen. Als Grundbücher kommen mindestens in Betracht: Einkaufsbuch (für à cond. eigene Zahlenspalte!) und Remittendenbuch, Kundenversandbuch, Kassenbuch, Bankbuch, Kommissionsnärbuch und endlich ein Merkbuch für alle übrigen Buchungen. Als Hilfsbücher kommen hinzu: Kassenstreifen und Portokasse, während sich die Ansichtsversendungen am besten außerhalb der Buchführung bewegen. Im Kassen-, Bank-, Kommissions- und Merkbuch müssen Einträge stets unter Berücksichtigung der Konten des amerikanischen Hauptbuches benannt werden, wobei es empfehlenswert ist, daß mindestens Kassen- und Kommissionsnärbuch für die häufig vorkommenden Konten (z. B. Unkosten-, Waren-, Kundenkonto) besondere Zahlenspalten aufweisen, da dies das »Sammeln« am Ende des Monats sehr vereinfacht. Einige Schwierigkeit bildet freilich die Behandlung des Kommissionsgutes, sie ist aber zu überwinden. Ich richte deswegen den Jahresabschluß auf Jahresende und bin dann allerdings gezwungen, den Abschluß (Wirkung 31. Dezember abgelaufenen Jahres) bis Kantate hinzuzögern. Dafür habe ich aber alsdann einen durchaus genauen, klaren Jahresabschluß. Die Schwierigkeit, die der Verkauf im ersten Vierteljahr hinsichtlich der Trennung von alter und neuer Rechnung zu bieten scheint, läßt sich durch Einrichtung entsprechender Zahlenspalten am Kassenstreifen und im Versandbuch leicht beheben. Selbstverständlich erfordert die amerikanische Buchführung — wie jede genaue und restlos arbeitende Buchführung — Nachdenken und Kopfarbeit und darum Zeit; aber die Mühe lohnt sich.

Göppingen.

Richard Herwig.